

JANUAR 2020



Revolvierende Lieferantenkreditdeckung

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Revolvierende Lieferantenkreditdeckung

Mit einer revolvierenden Lieferantenkreditdeckung sichert ein deutscher Exporteur, der einen Besteller in laufender Geschäftsbeziehung beliefert, Forderungen mit einer Kreditlaufzeit von maximal 24 Monaten ab.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Die revolvierende Lieferantenkreditdeckung bietet Schutz vor einem Zahlungsausfall, insbesondere aufgrund

- ▶ der Nichtzahlung der Forderung innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit (protracted default)
- ▶ der Insolvenz des Bestellers
- ▶ staatlicher Maßnahmen und kriegerischer Ereignisse
- ▶ der Nichtkonvertierung/-transferierung von Landeswährungsbeträgen
- ▶ der Beschlagnahme der Ware aufgrund politischer Umstände
- ▶ der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung infolge politischer Maßnahmen

Die revolvierende Lieferantenkreditdeckung ist eine Deckung (siehe Produktinformation [Lieferantenkreditdeckung](#)) auf revolvierender Basis. Mit ihr sichert ein deutscher Exporteur Forderungen gegen einen Besteller aus grenzüberschreitenden Liefer- oder Leistungsgeschäften mit einer **Kreditlaufzeit von bis zu 12 Monaten** (in Ausnahmefällen bis zu 24 Monaten) ab. Dazu zählen grundsätzlich auch Forderungen aus dem Verkauf von Waren ausländischen Ursprungs. Anlagen- und Bauleistungsgeschäfte eignen sich nicht für eine revolvierende Lieferantenkreditdeckung, selbst wenn liefer- und leistungsnahe Zahlungsbedingungen vereinbart sein sollten. Ebenso können keine Geschäfte gedeckt werden, bei denen das deutsche Unternehmen lediglich zur Finanzierung eingeschaltet wird.

Der Schuldner muss seinen Sitz in einem Land haben, das nicht der EU oder der OECD angehört. Absicherbar sind jedoch auch Chile, Israel, Korea, Mexiko und die Türkei.

WER KANN EINE REVOLVIERENDE LIEFERANTENKREDITDECKUNG ERHALTEN?

Die revolvierende Lieferantenkreditdeckung steht **jedem deutschen Exportunternehmen** zur Verfügung. Darüber hinaus können auch ausländische Handelsunternehmen für die Ausführungsgeschäfte ihrer deutschen, im Handelsregister eingetragenen Niederlassungen eine revolvierende Lieferantenkreditdeckung erhalten.

MÜSSEN ALLE FORDERUNGEN GEGEN DEN AUSLÄNDISCHEN KÄUFER ABGESICHERT WERDEN?

Grundsätzlich müssen alle Forderungen gegen den ausländischen Käufer in die revolvierende Lieferantenkreditdeckung einbezogen werden, sofern sie den festgelegten Zahlungsbedingungen entsprechen (**Andienungspflicht**). Hiervon ausgenommen sind Forderungen, die gegen ein Akkreditiv zahlbar sind. Auf Wunsch des Exporteurs können solche Forderungen jedoch – pro Vertragsperiode – in die revolvierende Lieferantenkreditdeckung einbezogen werden. Hierbei hat er zudem die Wahl, die Deckung für Forderungen, die durch Sichtakkreditive abgesichert sind, auf die politischen Risiken zu beschränken (**Einbeziehungsrecht**). Der Exporteur kann somit den Umfang des Deckungsschutzes in einem gewissen Maße selbst bestimmen.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Die revolvierende Lieferantenkreditdeckung hat eine Laufzeit von einem Jahr. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sie sich automatisch von Jahr zu Jahr.

Der Deckungsschutz für die einzelnen Forderungen beginnt mit der jeweiligen Versendung der Waren. Voraussetzung ist allerdings deren ordnungsgemäße Mitteilung im Rahmen einer monatlichen Umsatzmeldung. Dazu werden auf einem besonderen Formular alle Umsätze des Vormonats angegeben. Der Bund haftet für eine unter Deckungsschutz stehende Forderung, bis sie vollständig erfüllt ist. Die Fortsetzung der revolvierenden Lieferantenkreditdeckung über das Vertragsjahr hinaus spielt dafür keine Rolle.

WAS KOSTET EINE REVOLVIERENDE LIEFERANTENKREDITDECKUNG?

Die Kosten setzen sich aus Bearbeitungsgebühren und dem eigentlichen Entgelt zusammen. Die Bearbeitungsgebühren sind abhängig von der Höhe des vom Bund übernommenen Höchstbetrages (Limits). Das Entgelt ist ein bestimmter Prozentsatz des zu deckenden Auftragswerts. Dieser Entgeltsatz orientiert sich im Wesentlichen an der Bonität des Käufers, dem Länderrisiko sowie der Risikolaufzeit.

Im ersten Vertragsjahr zahlt der Exporteur ein so genanntes Vorausentgelt, welches nach dem übernommenen Limit berechnet wird. Dieses Vorausentgelt wird dann auf das jeweils für die einzelnen Versendungen ermittelte Entgelt angerechnet. Es fällt keine Versicherungssteuer an. Weitere Informationen enthält das [Verzeichnis der Gebühren und Entgelte](#).

KANN DIE DECKUNG FÜR EINE REFINANZIERUNG GENUTZT WERDEN?

Die sich aus der revolvingierenden Lieferantenkreditdeckung ergebenden Ansprüche können – zusammen mit der Exportforderung – zu Refinanzierungszwecken an Kreditinstitute sowie an Forfaitierungsgesellschaften abgetreten werden.

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Die Leistung der Entschädigung setzt die Uneinbringlichkeit der rechtsbeständigen und fälligen Forderung aufgrund eines der gedeckten Risiken voraus. Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung binnen 2 Monaten aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt dann innerhalb eines Monats.

Der Exporteur wird mit einem **Selbstbehalt** am Ausfall beteiligt. Dieser liegt im Regelfall für die politischen Risiken bei 5 %, für alle übrigen Risiken bei 15 %, kann jedoch befristet bis Ende 2022 unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag gegen Zahlung eines Zusatzentgelts auf 5 % reduziert werden.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die [Euler Hermes Aktiengesellschaft](#). Für Erstinformationen sowie vertiefende Fragen steht neben den zahlreichen Außenstellen auch die Hauptverwaltung in Hamburg zur Verfügung. Umfangreiches Informationsmaterial, Antragsformulare und Allgemeine Bedingungen können auch unter www.exporkreditgarantien.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei positiver Entscheidung über den Antrag eines Exporteurs auf Übernahme einer revolvingierenden Deckung stellt der Bund ein Dokument aus, in dem der maximale Deckungsbetrag (Höchstbetrag oder auch „Limit“), die zulässigen Zahlungsbedingungen und die sonstigen erheblichen Einzelheiten der Deckung festgelegt sind. Der vom Bund übernommene Höchstbetrag ist revolvingierend, d. h. nach Erfüllung gedeckter Forderungen kann der entsprechende Freiraum erneut für Forderungen aus weiteren Versendungen genutzt werden.

Die Eckpunkte der Revolvingierenden Lieferantenkreditdeckung im Überblick:

Deckungsnehmer:	deutsche Export- und ausländische Handelsunternehmen für die Ausfuhrgeschäfte ihrer deutschen im Handelsregister eingetragenen Niederlassungen
Deckungsgegenstand:	Forderungen aus grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen
Absicherungsgebiet:	Grundsatz: alle Länder Ausnahme: Exporte bis zwei Jahre in EU- und OECD-Kernländer (d. h. EU-Mitgliedsstaaten, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und USA)
Gedekte Risiken:	Nichtzahlung innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit (protracted default), weitere wirtschaftliche Risiken (z. B. Konkurs) sowie politische Risiken (z. B. Krieg)
Kreditlaufzeit:	bis zu 12 Monate (in Ausnahmefällen bis zu 24 Monate), abhängig von der Warenart
Selbstbeteiligung:	im Regelfall 5 % bei politischen und 15 % bei wirtschaftlichen Risiken; befristet bis Ende 2022 kann die Selbstbeteiligung bei wirtschaftlichen Risiken unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag gegen Zahlung eines Zusatzentgelts auf 5 % reduziert werden.
Bearbeitungsgebühren:	Antrags- und ggf. Verlängerungs- und Ausfertigungsgebühren in Abhängigkeit von der Höhe des übernommenen Höchstbetrags
Entgelt:	bestimmter Prozentsatz des Auftragswerts

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

info@ufk-garantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland